

**Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

- **zur Regelung des Verfahrens über die Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 61 Abs. 7 HHG**
- **zur Regelung des Verfahrens der Entfristung von Professorinnen und Professoren in einer befristeten Beschäftigung**
- **sowie zur Regelung des Verfahrens über die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 61 Abs. 6 HHG.**

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (im folgenden HfMDK) hat am 28. Juni 2016 gemäß § 61 Abs. 6 und 7 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Präambel

(1) ¹Professorinnen und Professoren sollen bei der ersten Berufung in ein Professorenamt zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. ²Die Probezeit der Beamtinnen und Beamten beträgt drei Jahre. ³Ein Arbeitsverhältnis einer Professorin oder eines Professors ist regelmäßig auf drei Jahre zu befristen.

(2) ¹Es wird grundsätzlich angestrebt, nach Ablauf der Probezeit mit den Professorinnen und Professoren ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu begründen. ²Die Feststellung, ob eine Bewährung in vollem Umfang erfolgt ist, ist so rechtzeitig vorzubereiten, dass eine Entscheidung zum Ablauf der Probezeit bzw. des befristeten Arbeitsverhältnisses möglich ist.

§ 2

Feststellung der Bewährung in vollem Umfang in einem Beamtenverhältnis auf Probe

Voraussetzung für die Ernennung einer Professorin oder eines Professors zu einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit ist die Feststellung, dass sie oder er sich in der Erfüllung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors nach § 61 Abs. 1 HHG in vollem Umfang bewährt hat (§ 20 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz) und dass die in der Berufsvereinbarung festgelegten Ziele erreicht sind.

§ 3

Selbstbericht und Stellungnahme nach Ende der Vorlesungszeit des zweiten und gegebenenfalls vierten Semesters

(1) Die Professorin oder der Professor erstellt nach dem zweiten Semester an der HfMDK einen Bericht über die seit Antritt der Professur

erbrachten Tätigkeiten, die Erfüllung der Aufgaben und die erreichten Ziele nach § 2.

(2) Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsende der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs vorzulegen, dem die Professorin oder der Professor angehört.

(3) Falls sich der Bericht als offensichtlich unvollständig erweist, hat die Dekanin oder der Dekan der Professorin oder dem Professor unverzüglich unter Nennung der Unvollständigkeit Gelegenheit zur Ergänzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu geben.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan bewertet den Selbstbericht und nimmt dazu innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des gegebenenfalls nach Absatz 3 ergänzten Berichts gegenüber dem Präsidium schriftlich Stellung. ²Die Stellungnahme muss sich insbesondere zu der Frage äußern, ob die Tätigkeiten, Aufgaben und Ziele nach § 2 erfüllt bzw. erreicht wurden. ³Soweit Evaluationen über den Unterricht der Professorin oder des Professors vorliegen, fügt die Dekanin oder der Dekan diese bei und berücksichtigt sie in der Stellungnahme. ⁴Die Professorin oder der Professor erhält zeitgleich eine Kopie der Stellungnahme.

(5) Enthält die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Feststellung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, ist das Verfahren nach § 4 fortzusetzen, es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident entscheidet unverzüglich nach Vorliegen des Selbstberichts und der Stellungnahme, dass ein Gespräch mit einem Mitglied des Präsidiums in Anlehnung an Absatz 6 stattfinden soll.

(6) Enthält die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Feststellung, dass die Anforderungen des § 2 nicht erfüllt sind, führt die Dekanin oder der Dekan zusammen mit einem Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Selbstberichts und der Stellungnahme ein Gespräch mit der Professorin oder dem Professor.

(7) ¹Die Professorin oder der Professor wird über die Beanstandungen und über nicht erreichte Ziele informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Bleiben die Dekanin oder der Dekan und das Präsidiumsmitglied nach der Erörterung bei ihrer Auffassung, dass Beanstandungen festzustellen und Ziele nicht erreicht sind, wird die Professorin oder der Professor darüber informiert, welche Veränderungen bei den Tätigkeiten, bei der Erfüllung der Aufgaben und bei der Zielerreichung erwartet werden und bis wann diese zu erfolgen haben.

(8) Die Professorin oder der Professor ist darüber zu informieren, dass die Behebung der Mängel Voraussetzung für die Bewährungsfeststellung und die Entfristung des Dienstverhältnisses ist.

(9) ¹Das Gespräch wird protokolliert. ²Das Protokoll wird der Professorin oder dem Professor innerhalb von zwei Wochen nach dem Gesprächstermin gegen schriftliches Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

(10) ¹In diesem Fall hat die Professorin oder der Professor nach dem 4. Semester einen weiteren Selbstbericht zu erstellen, in dem sie oder er sich insbesondere zu den Beanstandungen nach § 3 Abs. 6 und zu deren Behebung äußern muss. ²Die Dekanin oder der Dekan nimmt entsprechend Stellung und das Verfahren wird nach den Absätzen 4 bis 9 fortgesetzt.

§ 4

Abschließender Selbstbericht, abschließende Stellungnahme und Entscheidung über die Feststellung der Bewährung in vollem Umfang

(1) ¹Die Professorin oder der Professor legt der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem sie oder er angehört, sechs Monate vor Ablauf der Probezeit einen abschließenden Selbstbericht vor über die seit Antritt der Professur erbrachten Tätigkeiten und Aufgaben und die erreichten Ziele nach § 2. ²§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Der Bericht muss auch Stellung nehmen zu eventuellen Feststellungen nach § 3

Absatz 6 bis 10 und Entwicklungen seitdem berücksichtigen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme innerhalb eines Monats zu erstellen ist.

(3) Stellt die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage der Selbstberichte und der Stellungnahmen der Dekanin oder des Dekans fest, dass die Professorin oder der Professor sich in vollem Umfang bewährt hat, wird das Beamtenverhältnis auf Probe bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen und bei gleich gebliebenen Verhältnissen nach dem Ablauf der Probezeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(4) ¹Enthält die abschließende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Feststellung, dass die Anforderungen des § 2 nicht erfüllt sind, führen die Dekanin oder der Dekan sowie die Mitglieder des Präsidiums unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des abschließenden Selbstberichts und der abschließenden Stellungnahme ein Gespräch mit der Professorin oder dem Professor. ²Es erfolgt eine ausführliche Erörterung, die auch eventuelle Feststellungen nach § 3 Absatz 6 und 10 und die Entwicklungen seitdem berücksichtigt. ³Die Professorin oder der Professor wird über die Beanstandungen und über nicht erreichte Ziele informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Bleiben die Dekanin oder der Dekan und die Mitglieder des Präsidiums nach der Erörterung bei ihrer Auffassung, dass Beanstandungen festzustellen und Ziele nicht erreicht sind und sich die Professorin oder der Professor nicht in vollem Umfang bewährt hat, wird sie oder er unter Angabe der Gründe hierüber informiert mit dem Hinweis, dass angesichts dieser Mängel eine Feststellung der Bewährung in vollem Umfang nicht erfolgt. ⁵Der Gesprächsverlauf und die Gründe, die Ursache für die Nichtfeststellung der Bewährung in vollem Umfang sind, sind protokollarisch festzuhalten. ⁶Das Gesprächsprotokoll wird der Professorin oder dem Professor unverzüglich,

spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Gespräch gegen schriftliches Empfangsbekanntnis ausgehändigt. ⁷Die Professorin oder der Professor erhält Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihres oder seines Standpunktes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls.

(5) ¹Im Anschluss an das Gespräch nach Absatz 4 und nach Eingang einer eventuellen Darlegung nach Abs. 4 Satz 7 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium unverzüglich durch rechtsmittelfähigen Bescheid. ²Die Dekanin oder der Dekan wird hierüber informiert:

- ¹Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in vollem Umfang in der Probezeit nicht fest, endet das Beamtenverhältnis auf Probe mit Ablauf der Probezeit. ²Dasselbe gilt, wenn die Bewährung in vollem Umfang festgestellt wird, aber die sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen; in diesem Fall kann geprüft werden, ob ein Beschäftigungsverhältnis in einer alternativen Beschäftigungsform an das Probebeamtenverhältnis angeschlossen werden kann.
- ¹Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in vollem Umfang in der dreijährigen Probezeit nicht fest, ist aber zu erwarten, dass die während der Erprobung festgestellten Mängel innerhalb einer weiteren Probezeit behoben werden könnten, wird das Beamtenverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit der Professorin oder dem Professor um maximal zwei Jahre verlängert. ²Die Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung über die Dauer der Verlängerung und stellt fest, welche Mängel behoben, welche Ziele erreicht und welche Vorgaben in der weiteren Probezeit erbracht werden müssen. ³Diese Mängel und Ziele sowie die erwarteten Verbesserungen der Leistungen werden unter Angabe der

Umsetzungsfrist benannt. ⁴Kann ein Einvernehmen nach Ziff. 2 nicht hergestellt werden, endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit. ⁵Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Verlängerung erstellt die Professorin oder der Professor, soweit die Präsidentin oder der Präsident keine andere Regelung getroffen hat, einen Selbstbericht über die in diesem Zeitraum behobenen Mängel und erreichten Ziele entsprechend den Anforderungen des Absatz 1 und den erwarteten Leistungsverbesserungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 und 3. ⁶§ 3 Abs. 3, § 4 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Ziff. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Entfristung einer befristeten Beschäftigung und Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Die §§ 2 bis 4 dieser Satzung sind für die Entfristung von Professorinnen und Professoren in einem befristeten Arbeitsverhältnis und für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 61 Abs. 6 HHG entsprechend anzuwenden.

§ 6

Hinweispflicht und Aufnahme von Dokumenten in die Personalakte

(1) ¹Professorinnen und Professoren ist diese Satzung zu Beginn des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses auszuhändigen und sie sind auf die Regelungen dieser Satzung hinzuweisen. ²Ein Vermerk hierüber ist in die Personalakte aufzunehmen.

(2) Alle nach dieser Satzung zu erstellenden Selbstberichte, Stellungnahmen, Protokolle und Dokumente werden in die Personalakte der Professorin oder des Professors aufgenommen.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der HfMDK zur Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010 (StAnz. 34/2010 S. 1985) in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung ist die Satzung der HfMDK über das Verfahren der Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 61 Abs. 7 HHG sowie über das Verfahren zur Entfristung einer befristeten Beschäftigung und zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 61 Abs. 6 HHG vom 29.5.2012 aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2016

Präsident

Prof. Christopher Brandt